Realschule Camper Höhe, Timm-Kröger-Str. 15, 21680 Stade

Befreiungen einer Schülerin/eines Schülers vom Unterricht für einen Tag kann der Klassenlehrer formlos genehmigen. Über Beurlaubungen bis zu vier Wochen entscheidet der Schulleiter. Vor und nach den Ferie n dürfen Schüler/innen nur ausnahmsweise in den Fällen beurlaubt werden, in denen eine Versagung des Urlaubs eine persönliche Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft der Schulleiter.

Die beantragte Befreiung vom Unterricht wird unter folgenden Bedingungen gewährt:

- 1. Der versäumte Lehrstoff ist in eigener Verantwortung nachzuholen.
- 2. Die Entscheidung über das Nachschreiben versäumter Kurs- bzw. Klassenarbeiten liegt beim Fachlehrer.

für		
Name	Vorname	Klasse Klassenlehrer
Hiermit beantrage ich für	meine Tochter/mei	nen Sohn
	mich	
die Befreiung vom Unterricht	am	
	vom	bis
Begründung: (ggf. Anlage b	eifügen)	
Datum		eines Erziehungsberechtigten /
Datum		eines Erziehungsberechtigten / nrigen Schülers / Schülerin
	des / r volljäl	nrigen Schülers / Schülerin
enehmigung durch die Klass	des / r volljäl enleitung für einen Tag F	nrigen Schülers / Schülerin
Genehmigung durch die Klass Antrag - befürwortet C - nicht befürwortet C	enleitung für einen Tag F Datum	reistellung:

Dieser Antrag verbleibt in der Schülerakte.

HINWEISE zur Befreiung vom Unterricht

Rechtsgrundlagen:

- Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der aktuellen Fassung
- Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht (RdErl. d. MK v. 1.12.2016 26 83100 VORIS 22410 –)

Anträge auf Befreiung vom Unterricht für Schüler müssen **rechtzeitig** bei der Schule eingereicht werden.

Nach § 58 Abs. 2 und § 63 NSchG besteht für jeden Schüler die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht.

Der Schüler kann von seiner Teilnahmeverpflichtung am Unterricht nur gemäß Abs. 3.2 ("Befreiung vom Unterricht") der Ergänzenden Bestimmungen (zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht) zu § 63 NSchG befreit oder von einzelnen Schulveranstaltungen befreit werden.

Eine Befreiung vom Unterricht kann **nur aus wichtigen Gründen** auf Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers erfolgen.

Wichtige Gründe können z. B. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall im engeren Familienkreis)
- Erholungsmaßnahmen (wenn der Arzt / das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)
- Vorübergehende, unumgängliche erforderliche Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt).

Die Schließung des Haushaltes ist nicht unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, die Schulferien wegen preisgünstigerer Urlaubstarife zu verlängern.

Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist auf Verlangen durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arztes) nachzuweisen.

Unmittelbar vor und nach den Ferien darf eine Befreiung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde.

Verpflichtungen der Erziehungsberechtigen:

Gemäß § 71 Abs. 1 NSchG haben die Erziehungsberechtigen dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnehmen.

Nach § 176 NSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter dieser Verpflichtung gemäß § 71 Abs. 1 NSchG nicht nachkommt.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße** geahndet werden.